Erziehungsdirektion

Direction de

des Kantons Bern

l'instruction publique du canton de Berne

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung Office de l'enseignement préscolaire et obligatoire, du conseil et de l'orientation

Sulgeneckstrasse 70 3005 Bern Telefon +41 31 633 85 11 Telefax +41 31 633 83 55 www.erz.be.ch akvb@erz.be.ch

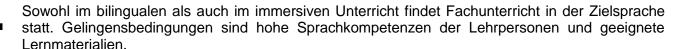
Merkblatt

Bilingualer Unterricht und immersiver Unterricht

Ausgangslage

Bilingualer Sachfachunterricht und Immersion sind die konsequente Umsetzung und Weiterführung des Inhalts- und handlungsorientierten Fremdsprachenunterrichts.

Lehrplan 21 BE > Sprachen > Lehrplan Passepartout S. 10



Der Unterricht kann verschiedene Formen und Ausprägungen annehmen und je nach Ressourcen und Potenzial der Lehrpersonen verschieden gestaltet werden. Die Lehrperson kann die Unterrichtssequenz selber oder im Teamteaching erteilen.

- Lehrplan 21 BE > Sprachen > Didaktische Hinweise > Fremdsprachen
- Lehrplan 21 BE > Allgemeine Hinweise und Bestimmungen > 5.1.3 Unterrichtssprache

Rechtliche Grundlagen

Unterrichtssprache

Unterrichtssprache ist – mit Ausnahmen von Biel-Bienne und Leubringen – Französisch in den Gemeinden des französischsprachigen Kantonsteils und Deutsch in den übrigen Gemeinden.

Volksschulgesetz (VSG) > Art. 9a Abs. 1

Die Schulkommissionen können die andere Landessprache als Unterrichtssprache in einzelnen Fächern zulassen, wenn die Lehrkräfte über die notwendigen Qualifikationen verfügen (VSG Art. 9a Abs. 3). Die Erziehungsdirektion legt die Rahmenbedingungen für den Unterricht in der anderen Landessprache im Lehrplan fest.

Volksschulgesetz (VSG) > Art. 9a Abs. 3 und 4



Das bei der zuständigen Schulkommission einzureichende Konzept sollte die folgenden Angaben enthalten:

- Zielsprache/n
- Fach/Fächer
- Unterrichtsmodell
- zu erreichende Ziele
- Kompetenz/en der Lehrkräfte in der/den Zielsprache/n
- betroffenes Fach/betroffene Fächer
- Anzahl Lektionen

Fächer

Immersion ist kann in den verschiedenen obligatorischen Fächern stattfinden, vorzugsweise in den musischen Fächern, ausser in Deutsch bzw. Französisch und Mathematik.

Volksschulgesetz (VSG) > Art. 9a Abs. 4

Finanzielle Unterstützung

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (Abteilung Schulaufsicht) kann den Pool für Spezialaufgaben bei den Schulen vergrössern, wenn diese den Unterricht in der anderen Landessprache als der Unterrichtssprache durchführen

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) > Anhang 4 LAV > Ziffer 3.4

Hinweis:

Im Rahmen der nächsten VSG-Revision wird der Gesetzestext zur Unterrichtssprache im Hinblick auf bilingualen Unterricht und Immersionsunterricht überprüft und wenn nötig angepasst.